

Berlin, 26.11.2024

## Rechtliche Einordnung der Alkoholgabe an Hunde

Die Gabe von Alkohol an Hunde zur "Beruhigung" der Tiere ist ein weit verbreiteter Tipp, vor allem an Silvester. Doch rechtlich ist dieser Ratschlag nicht unumstritten. Denn die Alkoholgabe ist weder mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG) noch mit dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) vereinbar.

Dazu sei zunächst vorangestellt, dass das in Alkohol enthaltenen Ethanol bei Hunden deutlich langsamer abgebaut wird als bei Menschen, da das entsprechende Enzym weniger aktiv ist. Dadurch kommt es schon bei kleinen Mengen Alkohol zu einer Anhäufung giftiger Stoffe (Acetaldehyd), was viel schneller und intensiver zu Erbrechen, Atembeschwerden, Krämpfen und sogar dem Tod führen kann. Das Risiko, eine zu hohe Dosierung zu geben, ist groß und die negativen Auswirkungen daher einigermaßen wahrscheinlich.

Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: **Aus rechtlicher Sicht kann nur von der Alkoholgabe an Tiere abgeraten werden. Sie stellt einen Verstoß gegen § 2 TierSchG (bei Hunden ebenso gegen § 8 der Tierschutz-Hundeverordnung) und gegen bußgeldbewehrte Verbote des Tierschutzgesetzes (§§ 3 und 18) sowie des Tierarzneimittelgesetzes (§ 89) dar. Unter Umständen, wenn also dem Hund durch die vorsätzliche Gabe von Alkohol**

**länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden oder das Tier gar an einer Alkoholvergiftung stirbt, kann auch eine Strafbarkeit nach § 17 TierSchG in Betracht kommen, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann.**

**Stattdessen sollten Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer sich an ihren Tierarzt oder ihre Tierärztin wenden, um ihren Tieren in schwierigen und belastenden Situationen, z. B. an Silvester, zu helfen. Das ist – sowohl für Mensch als auch für Tier – der sicherste Weg.**

#### **Die juristische Bewertung im Detail:**

§ 2 Nr. 1 TierSchG schreibt vor, dass ein Tier angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Dabei obliegt es der Halterin oder dem Halter eines Tieres, für ein Tier artgerecht zu sorgen. Für Hunde gelten zudem die Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung, nach deren § 8 Abs. 1 die Betreuungsperson dafür zu sorgen hat, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Die Betreuungsperson hat den Hund zudem mit artgerechtem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen. Die Gabe von Alkohol gehört nicht zu einer artgerechten Ernährung und Pflege.

Die Halterin oder der Halter eines Tieres hat zudem die Pflicht, das Tier vor Gefahrenquellen zu schützen (vgl. *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz Kommentar, 7. Auflage 2019, § 2, Rn. 39, 40: Risikovermeidungsgrundsatz). Dazu zählt auch der Schutz vor der Aufnahme von Giftstoffen.

Gemäß § 3 Nr. 10 TierSchG ist es verboten, einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet. Wer dem zuwiderhandelt, verwirklicht die Ordnungswidrigkeiten des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 TierSchG, die beide gemäß § 18 Abs. 4 mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden können. Das fahrlässige

Geben von entsprechendem Futter reicht dabei aus (vgl. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, § 3, Rn. 60). Hat die Hundebesitzerin oder der Hundebesitzer also schlichtweg von der schädigenden Wirkung des Alkohols keine Ahnung, schützt dies nicht vor einem Bußgeld. Auch Gerichte haben bereits zur Rechtswidrigkeit von Alkoholgaben geurteilt. Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes sah die Alkoholgabe als Teil der Misshandlung eines Hundes an (vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 11. Juli 2023 – 2 B 52/23 –, juris, zuvor VG Saarlouis, Beschluss vom 6. April 2023 – 5 L 232/23 –, BeckRS 2023, 17935). Damit widerspricht die Gabe von Alkohol dem Telos – also dem Sinn und Zweck – des Tierschutzgesetzes, der klar in § 1 TierSchG definiert ist. Der Mensch soll das Tier als Mitgeschöpf schützen. Nach § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Handelt ein Tierhalter/eine Tierhalterin ggf. in bester Absicht, schützt dies nicht davor, einen Verstoß zu begehen. Auch wenn die Person die Ängste des Hundes eindämmen möchte, liegt ein Verstoß gegen § 2 und § 3 Satz 1 Nr. 10 TierSchG vor, bei Vorliegen der restlichen Voraussetzungen ggfs. sogar gegen die Strafnorm des § 17 TierSchG. Denn die Verabreichung von Trinkalkohol ist keine evidenzbasierte tierärztliche Therapiemaßnahme, sondern kann einem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen. Zudem kommt die Tierhalterin oder der Tierhalter ihrer/seiner Versorgungspflicht nicht ausreichend nach. Die Pflicht, ein Tier artgerecht zu versorgen, schließt nämlich zusätzlich die Pflicht zur fachgerechten medizinischen Versorgung mit ein (vgl. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, a. a. O. § 2, Rn. 27).

Dagegen gibt es andere Möglichkeiten, um den Tieren zu helfen – insbesondere tierärztlich abgestimmte Therapien mit internationalen Behandlungsstandards. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass die Tierhalterinnen und Tierhalter ihrem Hund bei dem Versuch, das Tier mit Alkohol selbst zu behandeln, eine fachgerechte medizinische Untersuchung und Behandlung versagen. Es wird stattdessen der Bezug zur konkreten Ursache der Angst übergangen und das Leid des Tieres unnötig verlängert, da die Gabe von Alkohol eine Geräuschangst nicht zu heilen vermag. Wie groß die Gefahr des missbräuchlichen Einsatzes wiederholter Gaben ist, ist an der Popularität der Anwendung zu

erkennen. Aber auch das rechtfertigt eine Alkoholgabe nicht. Trinkalkohol ist kein Futtermittel für den Hund und kein zugelassenes Arzneimittel. Damit sind bei der Verabreichung von Alkohol ans Tier auch Verstöße gegen das Tierarzneimittelgesetz gegeben.

Gem. § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 2 TAMG ist es verboten, Stoffe oder Stoffzusammenstellungen bei Tieren anzuwenden oder zu verabreichen, um Tierkrankheiten zu heilen oder zu verhüten sowie die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen. Nach § 39 Abs. 4 Satz 2 gilt Satz 1 (also das zuvor gesagte) nicht, wenn der Stoff oder die Stoffzusammenstellung als Tierarzneimittel oder Arzneimittel zugelassen oder registriert ist, als Tierarzneimittel von der Zulassung freigestellt ist oder in einem Tierarzneimittel enthalten ist, das in einem Betrieb hergestellt wurde, der der allgemeinen Anzeigepflicht nach § 79 Absatz 1 unterliegt.

Das ist aber bei Trinkalkohol gerade nicht der Fall. Alkohol ist – wie bereits ausgeführt – kein zugelassenes Arzneimittel nach dem TAMG. Argumentum e contrario (im Umkehrschluss) bedeutet dies, dass die Alkoholgabe verboten ist. Wer sich diesem Verbot widersetzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 89 Abs. 2 Nr. 7 TAMG, die gemäß § 89 Abs. 6 mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann.

Jennifer Simon

Rechtsanwältin

Mitglied der DJGT